

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

A. Zielsetzung

Die Gemeinschaft verstärkt die Rechtsangleichung im Bereich des gesetzlichen Meßwesens durch Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Eichpflichten und die Einführung neuer Zertifizierungsverfahren. Diese Harmonisierung vollzieht sich schrittweise. Zur Übernahme der harmonisierten Vorschriften müßte das Eichgesetz künftig wiederholt geändert werden. Um den Gesetzgeber hiervon zu entlasten, soll die Befugnis zum Erlaß entsprechender Vorschriften auf die Bundesregierung übertragen werden.

B. Lösung

Erweiterung des bestehenden Ermächtigungsrahmens für den Erlaß von Rechtsverordnungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) — 614 00 — Ei 110/91

Bonn, den 13. Juni 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Der Erste bis Dritte Abschnitt des Gesetzes werden wie folgt neu gefaßt:

„Erster Abschnitt

Zweckbestimmung; Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb meßbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Meßsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

§ 2

Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit

(1) Meßgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit in den in Absatz 1 genannten Bereichen oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Meßgeräte nur in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen und geeicht sind.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist. Sie kann dabei insbesondere die Wartung von Meßgeräten, die Vornahme von Kontrolluntersuchungen und

die Teilnahme an Vergleichsmessungen vorschreiben.

(4) Die Eichung wird, soweit in einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Meßgeräte kann nach Maßgabe dieser Verordnung auch vom Hersteller vorgenommen werden (Eichung durch den Hersteller).

(5) Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 3

Erlass von Ausführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 und der auf Grund von § 2 erlassenen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere

1. Anforderungen an Meßgeräte und ihre Verwendung festlegen,
2. die Gültigkeitsdauer der Eichung festlegen sowie die Wiederholung von Prüfungen und die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorschreiben,

3. Vorschriften erlassen über

- a) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Zulassung, der Eichung und sonstiger Prüfungen sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung,
- b) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung von Prüfstellen und der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung des Prüfstellenpersonals sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung, den Betrieb der Prüfstelle, die Aufsicht über die Prüfstelle und die Haftung für ihre Tätigkeit,
- c) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung und Überwachung anderer mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauter Stellen,
- d) die Mitwirkungspflichten des Besitzers eines Meßgerätes bei der Eichung oder sonstigen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,
- e) die Überprüfung von Meßergebnissen,

- f) die Ausnutzung von Fehlergrenzen und Abweichungen,
- g) den Schutz vorgeschriebener Kennzeichen,
- h) die Untersagung des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme, der Bereithaltung und der Verwendung in anderen Staaten mit EG-Zeichen versehener vorschriftswidriger Meßgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze des geschäftlichen Verkehrs vorzuschreiben, daß
 - a) Werte für Größen nur angegeben werden dürfen, wenn sie mit einem geeichten Meßgerät ermittelt und nach einem bestimmten Verfahren umgerechnet sind,
 - b) Gewichtswerte nur als Nettowerte angegeben werden dürfen,
2. zur Erleichterung des Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Zulassungen, Eichungen und Prüfungen von Meßgeräten,
3. zur Erleichterung des Handels mit Getreide Vorschriften über die Schüttdichte von Getreide zu erlassen.

(3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 4

Zusatzeinrichtungen

Soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, stehen Zusatzeinrichtungen den Meßgeräten gleich.

§ 5

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

Zweiter Abschnitt

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 6

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

§ 7

Anforderungen an Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, daß sie keine größere Füllmenge vor-täuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 8

Erlaß von Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zum Schutze des Verbrauchers, zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen und zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. die Angabe von Nennfüllmengen bei Fertigpackungen und die Art und Weise dieser Angabe,
2. die Anforderungen an die Genauigkeit der Füllmenge,
3. die Kontrollen und Aufzeichnungen, die von den Betrieben zur Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen nach Nummer 2 vorzunehmen sind, sowie die Meßgeräte, die hierbei zu verwenden sind,
4. Meßgeräte, die zur Kontrolle durch den Verbraucher bereitzuhalten sind,

5. Voraussetzungen und Methoden für eine einheitliche Füllmengenbestimmung,
6. Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens von Behältnissen und ihre Kennzeichnung,
7. die Angabe dessen, der Fertigpackungen oder Behältnisse herstellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt und über die Anbringung von Aufschriften und Zeichen auf Fertigpackungen und Behältnissen und ihre Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
8. Art und Umfang der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Prüfungen zur Überwachung der Einhaltung der aufgrund von Nummern 2, 3, 5 und 6 erlassenen Vorschriften und über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Prüfungen,
9. die Angabe eines Grundpreises bei Fertigpackungen und über die Art und Weise dieser Angabe,
10. verbindliche Nennfüllmengen für Fertigpackungen und über die Pflicht zur Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen für die Herstellung von Fertigpackungen,
11. Ausnahmen von § 7 Abs. 1,
12. die Gestaltung und Befüllung von Fertigpackungen, damit diese den Anforderungen des § 7 Abs. 2 genügen.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken entsprechende Vorschriften für andere Verkaufseinheiten zu erlassen.

(2) Vor dem Erlass von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 9

Schankgefäße

(1) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

(2) Schankgefäße dürfen nur in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet und angegeben ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

1. bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,

2. Vorschriften zu erlassen über die Kennzeichnung des Volumens und die dabei einzuhaltenen Anforderungen an die Genauigkeit, die Angabe des Volumens, die Art und Weise der Kennzeichnung und der Angabe sowie über die Angabe eines Herstellerzeichens und seine Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Ausnahmen von Absatz 2 zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Öffentliche Waagen

§ 10

Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten.

(2) Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen und Beurkundungen die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, das Aufbringen der zu wägenden Last und die dem Inhaber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Pflichten des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen,
3. zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,
 - b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und ihre Prüfung,
 - c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen."

2. Die §§ 27 bis 29 werden §§ 11 bis 13.

3. § 30 wird § 14 und wie folgt gefaßt:

„§ 14

Kostenverordnung für Amtshandlungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für

1. Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,

2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
3. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat."

4. § 31 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Kostenverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.

5. § 32 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „dort“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Auskunftspflichtige“ die Worte „oder eine für ihn handelnde Person“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Behältnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten für Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat."

6. §§ 33 und 34 werden §§ 17 und 18.
7. § 35 wird § 19; in § 19 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fertigpackungen, die entgegen § 7 Abs. 2 gestaltet oder befüllt sind, herstellt, herstellen

läßt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

2. entgegen § 16 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung nicht duldet,
3. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,
4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt auch bei Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Verordnungen, die nach Absatz 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Verordnungen erforderlich ist."

8. § 36 wird § 20; in Absatz 1 wird „§ 35“ durch „§ 19“ ersetzt.
9. § 37 wird § 22; vor § 22 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 EG-Verordnungen

Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die einer Regelung nach den §§ 7 und 8 entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen. Die §§ 11, 16 bis 18, 20, 22 und 23 finden für die Durchführung der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung."

10. § 38 wird § 23.

11. § 39 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Beglaubigung nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität und die nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften bestehende Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gelten als Befugnis zur Eichung.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit Prüfstellen vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.“

12. § 40 wird durch folgende §§ 25 und 26 ersetzt:

„§ 25

Fortbestehen von Eichpflichten

(1) Es ist verboten,

1. Meßgeräte zur Bestimmung

a) der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

b) des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtgehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,

c) des Fahrpreises bei Kraftdroschken

ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

2. die in Nummer 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur

a) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,

b) zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,

c) zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,

d) zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,

e) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder

f) zur Erstattung von Schiedsgutachten

ungeeicht zu verwenden,

3. Meßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs ungeeicht zu verwenden,

4. Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

5. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts bei der Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder bei Analysen in pharmazeutischen Laboratorien ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

soweit nicht die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 eine neue Regelung trifft. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d steht der Verwendung nichtgeeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn

1. die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder

2. die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie die Bestimmung des Gehalts betrifft, und Nummern 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig waren.

(3) Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflusst wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können, und

2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.

§ 26

Fortbestehen anderer Vorschriften

§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1, Abs. 2 bis 5, § 7 in Verbindung mit §§ 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3, 4 und 7, die §§ 10, 11, 15, 16, 17 b, 18, 21 bis 23, 25 und 35 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 bis 9 und 12 und Abs. 3 sind in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 oder § 3 oder der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach den §§ 8, 9, 10 oder 21 noch nicht eine neue Regelung getroffen hat."

13. § 41 wird § 27.

14. § 42 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Eichgesetzes in der vom 30. Juni 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Aus Artikel 1 Nr. 1 treten § 2 Abs. 2, 3 und 5, die §§ 3, 8, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und die §§ 14 und 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Juni 1992 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die fortschreitende Integration in der Europäischen Gemeinschaft wirkt sich auch auf die eichrechtlichen Vorschriften aus. Sie macht eine erneute Änderung des Eichgesetzes notwendig. Um weitere Änderungen in der Zukunft zu vermeiden, ist vorgesehen, die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Gesetzes weitgehend durch Ermächtigungen zu ersetzen. Eine Erweiterung der bestehenden Eichpflichten ist damit nicht beabsichtigt. Aus heutiger Sicht könnte sich in absehbarer Zeit ein Bedarf für eine Erweiterung der Eichpflicht allenfalls in den nicht zum geschäftlichen Verkehr gehörenden Bereichen ergeben wie dem Gesundheitsschutz oder dem Umweltschutz. Hier ist der Verordnungsgeber aber heute bereits zur Einführung der Eichpflicht ermächtigt.
2. Die EG-Harmonisierung im Bereich der Meßgeräte konzentrierte sich bisher auf die Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten geltenden technischen Anforderungen an die Geräte, die Festlegung gemeinschaftlicher Zertifizierungsverfahren und die gegenseitige Anerkennung der nach diesen Verfahren durchgeführten Prüfungen. Den Mitgliedstaaten blieb es aber weiterhin überlassen zu bestimmen, ob und zu welchen Zwecken solche Meßgeräte zu verwenden sind.

Die vor einigen Jahren vom Rat beschlossene neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung sieht eine totale Harmonisierung der Vorschriften vor. Sie hat jetzt auch die Harmonisierung der Verwendungspflichten zur Folge.

Dies bedeutet, daß künftig auch die in den §§ 1 bis 3 und 5 des Eichgesetzes für eine Vielzahl von Meßgeräten festgelegten Eichpflichten an das Gemeinschaftsrecht anzupassen sein werden. Diese Harmonisierung der Eichpflichten wird sich schrittweise mit dem Erlaß neuer oder der Änderung bereits geltender Einzelrichtlinien für die verschiedenen Meßgerätearten vollziehen. Eine erste Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen hat der Rat am 20. Juni 1990 beschlossen. Sie ist bis zum 1. Juli 1992 in das deutsche Recht umzusetzen.

Eine schrittweise Anpassung des Gesetzes an die fortschreitende Harmonisierung der Eichpflichten hätte zur Folge, daß der Deutsche Bundestag laufend über Änderungen des Eichgesetzes beschließen müßte. Dies wird wegen des bloßen Nachvollzugs bereits in Brüssel getroffener Entscheidungen und der damit verbundenen Belastung des Deutschen Bundestages nicht für angemessen gehalten.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die im Gesetz festgelegten Eichpflichten durch Verord-

nungsermächtigungen ersetzt werden, die es gestatten, das Eichrecht flexibel an die weitere Harmonisierung der Vorschriften anzupassen. Die bisherigen Eichpflichten werden in einer Übergangsvorschrift zunächst aufrechterhalten, bis sie durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden.

Im Hinblick auf die Streichung der Eichpflichten im Gesetz werden die Ziele des Gesetzes in dem neu eingefügten § 1 verdeutlicht.

Das Gesetz enthält bisher schon Ermächtigungen, die es gestatten, die bestehenden Eichpflichten unter bestimmten Voraussetzungen zu erweitern oder einzuschränken. Die bloße Erweiterung dieser Ermächtigungen zugunsten der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht würde nach Auffassung der Bundesregierung keine brauchbare Alternative zu der vorgeschlagenen Lösung darstellen, da sie zu einer für den Rechtsunterworfenen kaum noch durchschaubaren Gemengelage von Gesetzes- und Verordnungsvorschriften führen müßte.

3. In einem Beschluß vom 13. Dezember 1990 zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung hat der Rat eine Anzahl von Zertifizierungsverfahren festgelegt, die künftigen Harmonisierungsrichtlinien zugrunde gelegt werden sollen. Sie weichen von den Zertifizierungsverfahren ab, die in früher erlassenen Meßgeräte Richtlinien festgelegt wurden und heute im Eichgesetz enthalten sind. Es ist davon auszugehen, daß diese Zertifizierungsverfahren in absehbarer Zeit durch die neuen Zertifizierungsverfahren ersetzt werden. Die Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen enthält bereits einige dieser neuen Verfahren. Daneben gelten wenigstens zunächst noch die nationalen Zertifizierungsverfahren für die noch nicht harmonisierten Meßgerätearten fort. Es ist deshalb zu erwarten, daß die jetzt im Gesetz enthaltenen Zertifizierungsverfahren in einiger Zeit gegenstandslos werden und neue Zertifizierungsverfahren in das Gesetz aufzunehmen wären. Damit würde erneut eine Änderung des Gesetzes erforderlich werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, künftig auf die Regelung der verschiedenen Zertifizierungsverfahren im Gesetz zu verzichten und die Regelung dem Verordnungsgeber zu überlassen.
4. Die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Eichgesetzes über Fertigpackungen und Schankgefäße enthalten Anforderungen, für die bei Fortführung der Harmonisierung Änderungen ebenfalls nicht auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des § 15. Es ist deshalb vorgesehen, diese Anforderungen auf einige wesentliche Anforderungen zu beschränken und ihre nähere Ausgestaltung in weiterem Umfang als bisher in einer Rechtsverordnung zu regeln. Damit würde es zugleich möglich, die Vorschriften geschlossen zu-

sammenzufassen und für den Betroffenen übersichtlicher als bisher zu gestalten.

5. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Gesetzes über öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern werden in Anpassung an die vorgesehene Änderung der ersten beiden Abschnitte gestrafft.
6. Die übrigen Änderungen des Gesetzes enthalten im wesentlichen Folgeänderungen zu den vorstehend genannten Änderungen.
7. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 und Artikel 74 Nr. 11 GG.
Die Änderung des Eichgesetzes bedarf im Hinblick auf Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren regeln, der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 Abs. 1 GG).
8. Das Gesetz verursacht keine Kosten, da die Änderungen nur rechtstechnischer Natur sind und das materielle Recht unverändert bleibt. Es hat deshalb auch keine Auswirkungen auf Preise.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Erster Abschnitt (§§ 1 bis 5)

Die in den §§ 1 bis 3 des Gesetzes enthaltenen Eichpflichten und die in den §§ 4 und 8 Abs. 4 enthaltenen Ermächtigungen zur Einführung der Eichpflicht werden durch eine allgemeine Vorschrift ersetzt, nach der Meßgeräte, die in bestimmten Bereichen verwendet werden, zugelassen und geeicht sein müssen, wenn dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist (§ 2 Abs. 1). Zur Konkretisierung dieser Vorschrift wird die Bundesregierung in § 2 Abs. 2 ermächtigt, im einzelnen zu bestimmen, welche Meßgeräte in diesen Bereichen der Eichpflicht unterliegen. Zu den in § 2 Abs. 1 genannten Meßgeräten im Gesundheitsschutz gehören neben den medizinischen Meßgeräten auch Meßgeräte, die bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendet werden. Die Gründe für diese Änderung, die sich aus der schrittweisen Harmonisierung der eichrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ergeben, sind im allgemeinen Teil der Begründung näher erläutert.

Um die Verwendung geeichter Meßgeräte sicherzustellen, können die nach § 2 Abs. 2 zu erlassenden Vorschriften bereits an das Inverkehrbringen, die Bereithaltung und die Inbetriebnahme der Meßgeräte anknüpfen, wie dies im geltenden Eichrecht bzw. im EG-Recht vorgesehen ist. Voraussetzung für die Eichung ist wie auch bisher (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1) die Zulassung der Art oder Bauart des Meßgerätes zur Eichung.

Entsprechend den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 3 Satz 2 a. F. können auch andere Maß-

nahmen vorgeschrieben werden, durch die eine ausreichende Meßsicherheit gewährleistet wird (§ 2 Abs. 3).

Wegen des Verzichts auf die unmittelbare Festlegung der eichpflichtigen Meßgeräte im Gesetz wird den Ermächtigungen des § 2 Abs. 2 und 3 in § 1 eine Vorschrift vorangestellt, die die Zwecke des Gesetzes beschreibt und damit auch Leitlinien für den Verordnungsgeber enthält. Durch § 1 wird die bisherige Zielsetzung des Gesetzes nicht geändert.

Die bisher im Gesetz enthaltenen Eichpflichten werden zunächst in der Übergangsvorschrift des § 25 beibehalten, bis sie in die Eichordnung überführt werden können.

Wegen der sich schrittweise vollziehenden Einführung neuer Zertifizierungsverfahren durch die EG werden die entsprechenden Vorschriften in den §§ 6, 9 und 10 des Gesetzes aufgehoben und durch Verordnungsermächtigungen ersetzt. In § 2 Abs. 4 wird als Grundsatz festgelegt, daß die Eichung durch die zuständigen Behörden der Länder und die staatlich anerkannten Prüfstellen erfolgt. Daneben kann die Eichung neuer Meßgeräte auch vom Hersteller vorgenommen werden, soweit dies in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Eichordnung vorgesehen ist. Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit, von dieser Zuständigkeitsverteilung abzuweichen.

Der bisher der Zertifizierung durch die Eichbehörden vorbehaltene Begriff der Eichung soll künftig als Oberbegriff für die verschiedenen Formen der Zertifizierung einzelner Meßgeräte verwendet werden. Er umfaßt damit auch die Zertifizierung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen und durch die Meßgerätehersteller, die bisher als Beglaubigung bzw. Konformitätsbescheinigung bezeichnet wurden. Die Vereinheitlichung dieser Bezeichnungen trägt der rechtlichen Gleichwertigkeit der Prüfungen Rechnung und erleichtert das Verständnis der Vorschriften.

Die Einführung der Prüfung durch die Hersteller, die das innerstaatliche Recht bisher im wesentlichen nur bei bestimmten medizinischen Meßgeräten kannte, wird sich schrittweise mit der Umstellung der bestehenden EG-Richtlinien auf die neuen Zertifizierungsverfahren vollziehen. Sie ist auch für bestimmte Meßgeräte vorgesehen, für die noch keine gemeinschaftlichen Vorschriften bestehen.

Der neue § 3 faßt die bisher in den §§ 4 und 6 Abs. 6 sowie den §§ 9 und 13 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften in gestraffter Form zusammen. Die Ermächtigungen sind so gefaßt, daß auf ihrer Grundlage auch die bisher im Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Beglaubigung, die Zulassung und die Eichung (§§ 6, 9 und 10) durch Verordnungsvorschriften ersetzt werden können.

Die Ermächtigungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind neu in das Gesetz aufgenommen worden. Die Ermächtigung in Nummer 1 Buchstabe a ist im Zusammenhang mit der früheren Bußgeldvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 2 zu sehen. Die Ermächtigung soll es vor allem gestatten, bei der Abgabe von Erzeugnissen nach Volumen die Umrechnung des Meßwertes auf eine bestimmte Bezugstemperatur vorzuschreiben und damit Nachteile

für den Verbraucher und den Wettbewerb zu verhindern, die sich aus unterschiedlichen Produkttemperaturen ergeben können und vor allem im Handel mit Heizöl zu erheblichen Beanstandungen geführt haben. Die Ermächtigung in Nummer 1 Buchstabe b soll die Möglichkeit geben, bei der Abgabe von Erzeugnissen nach Gewicht den Verkauf brutto für netto zu verbieten, wo dies im Interesse der Markttransparenz geboten erscheint.

§ 4 tritt an die Stelle der Vorschriften des § 5 a. F. über Zusatzeinrichtungen. Danach gelten die Vorschriften des Gesetzes über Meßgeräte auch für Zusatzeinrichtungen an Meßgeräten. Dies gilt auch für die im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen. Einschränkende Bestimmungen, die bisher auf Grund des § 8 Abs. 2 a. F. galten, können auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 2 und 3 vorgesehen werden. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften ergibt sich, daß Anforderungen an Zusatzeinrichtungen nur für Zusatzeinrichtungen an Meßgeräten festgelegt werden können, die ihrerseits den Vorschriften des Gesetzes unterliegen.

Die in § 7 a. F. enthaltenen Ausnahmen von der Eichpflicht sind künftig in der Eichordnung zu regeln. Die in § 8 a. F. enthaltenen Ermächtigungen zur Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht sind mit der Übertragung der Regelung der Eichpflicht auf den Verordnungsgeber gegenstandslos. Sie können entfallen. Die in § 11 a. F. enthaltene Regelung über die Aufstellung und Handhabung von Meßgeräten soll ebenfalls in die Eichordnung überführt werden. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 a. F. über die Regelung der Erstattung barer Auslagen an die Gemeinden durch Rechtsverordnung hat sich als entbehrlich erwiesen und wird deshalb nicht in den neuen § 5 übernommen.

Zweiter Abschnitt (§§ 6 bis 9)

Die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über Fertigpackungen und Schankgefäße werden ebenfalls geändert, um eine flexible Anpassung an künftiges EG-Recht zu ermöglichen.

In § 6 wird der Begriff des Inverkehrbringens an die Definition in § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes angepaßt. Die in den §§ 15 bis 17 a. F. enthaltenen Vorschriften über die Abfüllgenauigkeit, die Mengenkennzeichnung und die Packungsgestaltung werden durch die grundlegenden Anforderungen des § 7 ersetzt. In der „Mogelpackungsvorschrift“ des § 7 Abs. 2 wird klargestellt, daß die Vortäuschung einer größeren Füllmenge auch durch eine unzureichende Füllung einer Packung erfolgen kann.

Die bisher in § 17 a. F. enthaltenen Ermächtigungen sind in § 8 zusammengefaßt und im Hinblick auf die Aufhebung der §§ 15 bis 17 a. F. ergänzt worden. Die Ermächtigungen beziehen sich auf Regelungen, die der Ausführung des § 7 dienen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Vorschrift stehen. Vorschriften anderer Rechtsmaterien, die Anforderungen an die Kennzeichnung oder Verpackung von Produkten regeln, z. B. die entsprechenden Vorschriften des

Abfall- oder Chemikalienrechts, bleiben unberührt. Die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften, die die Füllmenge von Fertigpackungen betreffen, schließt die Befugnis zum Erlaß entsprechender Vorschriften über Teilmengen, insbesondere Abtropfgewichte, ein. Andere Verkaufseinheiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 sind offene Packungen, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, wie Backwaren, Garne und andere unverpackte Erzeugnisse, sowie zu Sammelpackungen zusammengefaßte Fertigpackungen. Für diese Verkaufseinheiten soll der Verordnungsgeber entsprechende Anforderungen wie für Fertigpackungen festlegen können. Die Ermächtigung tritt an die Stelle des § 17 b a. F. und der Ermächtigungen in § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f und g a. F.

Die Vorschriften über Schankgefäße in den §§ 18 und 19 a. F. werden durch § 9 ersetzt.

Die §§ 7 bis 9 verpflichten den Verordnungsgeber nicht, für alle Erzeugnisse in Fertigpackungen und für alle Schankgefäße Vorschriften zu erlassen.

Dritter Abschnitt (§ 10)

Die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Gesetzes über öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern werden ebenfalls gestrichen. Dieses Gebiet dürfte zwar auch in Zukunft weitgehend national geregelt werden können. Eine Straffung erscheint aber im Hinblick auf die inhaltliche Ausgewogenheit des Gesetzes angebracht. In § 10 werden die wesentlichen Bestimmungen der §§ 20 und 24 a. F. beibehalten. Die Detailvorschriften der §§ 21 bis 23 und 25 a. F. können im Verordnungsweg geregelt werden. Die Ermächtigung des früheren § 26 wurde entsprechend geändert.

Zu Nummern 3 und 4

§ 14 ersetzt die Ermächtigung des § 30 a. F. Die im früheren § 30 enthaltenen Vorschriften über die Gebührenbemessung werden zugunsten der allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Gebühren in § 3 des Verwaltungskostengesetzes gestrichen. Ebenfalls gestrichen werden die Obergrenzen für die Gebühren, da sie immer wieder im Hinblick auf die Kostenentwicklung eine Anpassung des Gesetzes erfordern. Sie können erforderlichenfalls in der Kostenverordnung festgelegt werden. Der bisherige Absatz 1 wird im Hinblick auf die materiellen Änderungen des Gesetzes neu gefaßt.

In § 31 (künftig § 15) werden die Gebührenobergrenzen aus den gleichen Gründen wie in § 30 a. F. gestrichen. Die Vorschrift über die Gebührenbemessung in Absatz 2 Satz 1 ist beizubehalten, da § 3 des Verwaltungskostengesetzes für Benutzungsgebühren nicht gilt.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung von § 32 Abs. 2 a. F. wird klargestellt, daß die zuständigen Behörden die Nachschau auch außerhalb von Grundstücken und Räumen des Auskunftspflichtigen vornehmen dürfen, z. B. bei Meßgeräten in Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Duldungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 wird, um den Bedürfnissen des Vollzugs Rechnung zu tragen, auf Personen ausgedehnt, die für den Auskunftspflichtigen handeln.

Die Änderung der Absätze 3 und 4 dient der Anpassung an den neuen § 8.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften. § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 3 n. F. dienen der Ahndung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes EG-Recht, das die Regelungsinhalte der neuen §§ 7 und 8 betrifft.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift ermächtigt zum Erlaß erforderlicher Vorschriften zur Durchführung von EG-Verordnungen im Regelungsbereich der neuen §§ 7 und 8. Sie erklärt außerdem die Vorschriften des Gesetzes über Kosten, Auskunft und Nachschau und einige weitere allgemeine Bestimmungen beim Vollzug dieser EG-Verordnungen für anwendbar.

Zu Nummer 11

Die Änderungen in § 39 Abs. 2 und 5 (künftig § 24) sind erforderlich, da die von den staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführten Prüfungen künftig

nicht mehr als Beglaubigung, sondern als Eichung bezeichnet werden. § 24 Abs. 6 n. F. wurde wegen des Sachzusammenhangs aus § 40 Abs. 4 a. F. übernommen.

Zu Nummer 12

Da sich die Harmonisierung der eichrechtlichen Vorschriften in der Gemeinschaft nur schrittweise vollzieht und auch die Übernahme der in den ersten Abschnitten des Gesetzes gestrichenen Vorschriften in die Eichordnung Zeit benötigt, werden die gestrichenen Vorschriften zunächst als Übergangsvorschriften beibehalten, bis sie durch Verordnungsvorschriften ersetzt sind. Für Meßgeräte zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln wird die Eichpflicht auf den in der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen festgelegten Umfang eingeschränkt.

Zu Nummer 14

Die frühere Berlin-Klausel ist zu streichen.

Zu Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in seiner neuen Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Um die fristgerechte Umsetzung von EG-Recht zu ermöglichen, sollen die neuen Ermächtigungen unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Im übrigen soll das Gesetz zum 30. Juni 1992 in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EichG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 2 vor den Worten „zu den gleichen Zwecken“ die Worte „unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Satz 1 EichG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 14 wie folgt geändert:

— Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,“.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Fassung verweist auf einzelne Vorschriften des Eichgesetzes, die teilweise nur die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften enthalten. Die Aufzählung dieser Einzelschriften ist deshalb zum besseren Verständnis durch eine allgemeine Formulierung ersetzt worden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Kosten auch für Amtshandlungen erhoben werden können, die in einer Rechtsverordnung auf Grund des Eichgesetzes enthalten sind.

— In Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

Begründung

Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes sind als Amtshandlungen anzusehen und somit im Anwendungsbereich der Neufassung der Nummer 1 enthalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Satz 1 a — neu — und Satz 2 EichG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 14

— nach Satz 1 folgender Satz 1 a eingefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch zu erheben ist für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung,

2. die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie

3. die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs,

sofern der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat.“

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 1989 — BVerwG 8 C 14.88 — eine Regelungslücke aufgezeigt. Danach können die Länder für Widerspruchsentscheidungen Gebühren nur dann erheben, wenn die entsprechenden Sachgesetze eine Gebührenpflicht hierfür ausdrücklich vorsehen. Entsprechendes gilt für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung und die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung. Diese Regelungslücke wird durch die Änderung geschlossen.

— der Satz 2 wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „kann“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „begonnen“ werden die Worte „oder nicht zu Ende geführt“ eingefügt.

Begründung

a) Die Ergänzung entspricht der üblichen Formulierung, wenn in der gleichen Bestimmung mehrere gleichwertige Regelungen nacheinander normiert werden.

b) Die in der Praxis vorkommenden Fälle, daß Amtshandlungen aus Gründen, die der Eichpflichtige zu vertreten hat, abgebrochen werden müssen, werden weder durch die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung noch durch § 15 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) erfaßt. Bei diesen Fällen handelt es sich nicht um die Rücknahme eines Antrages oder die Ablehnung eines Antrages im Sinne von § 15 VwKostG, wenn die insoweit vorzunehmende Amtshandlung kraft Gesetzes vorzunehmen ist und keines Antrags bedarf. Zur Vermeidung einer Regelungslücke sollte die bisherige Fassung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Eichgesetz beibehalten werden; dies entspricht den Regelungen z. B. in § 24 Abs. 1 Nr. 5 GewO und § 37 Abs. 3 Sprengstoffgesetz.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EichG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. einer Vorschrift des § 7 über Fertigpackungen oder des § 9 Abs. 2 über Schankgefäße zuwiderhandelt,“.

Begründung

Ergänzung der Bußgeldbestimmungen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EichG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ungeeichte Meßgeräte verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 ungeeichte Meßgeräte bereithält,“.

Begründung

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummern 1 und 2:

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 3, 1. Anstrich:

§ 14 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung enthält die Ermächtigung, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für alle Amtshandlungen nach dem Eichgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zu erlassen. Die in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Handlungen sind Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 Nr. 1. Einer zusätzlichen Ermächti-

gung, wie sie in Nummer 3, 1. Anstrich vorgeschlagen wird, bedarf es deshalb nicht.

Das in der Stellungnahme des Bundesrates zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist nur für Gebührenermächtigungen von Bedeutung, die lediglich die Festlegung von Gebühren für stattgebende, nicht dagegen auch für ablehnende Amtshandlungen gestatten.

Zu Nummer 3, 2. Anstrich und Nummern 4 und 5:

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

